

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 30.06.2026

Nr. 53

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 498 Stadt Celle, Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung der Stadt Celle zu der geänderten Zusammensetzung des Gemeindegewahlausschusses der Stadt Celle für die Direktwahl, die Stadtratswahl und die Ortsratswahl am 13.09.2026
- 498 Stadt Bergen, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bergen, Landkreis Celle (Straßenreinigungsverordnung)
- 500 Stadt Bergen, Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Stadt Bergen (Gefahrenabwehrverordnung)
- 502 Gemeinde Faßberg, Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Faßberg
- 513 Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung)
- 514 Gemeinde Faßberg, 2. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg - (Gefahrenabwehrverordnung) -
- 515 Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg
- 520 Gemeinde Faßberg, Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Faßberg (Sondernutzungssatzung)
- 523 Gemeinde Faßberg, Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg
- 528 Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- 528 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 187 GrH
- 529 Gemeinde Faßberg, 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 "Solarpark Müden"

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung der Stadt Celle zu der geänderten Zusammensetzung des Gemeindegewahl Ausschusses der Stadt Celle für die Direktwahl, die Stadtratswahl und die Ortsratswahl am 13.09.2026

Die Gemeindegewahlleitung der Stadt Celle gibt gemäß § 8 Abs. 4 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aufgrund einer Änderung der Besetzung die geänderte Zusammensetzung des Gemeindegewahl Ausschusses für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 bekannt:

Vorsitzender:

Stadtrat Sebastian Stottmeier als Gemeindegewahlleiter

Stellv. Vorsitzender:

Jan Salzsieder als stellv. Gemeindegewahlleiter

Mitglieder:

Stellv. Mitglieder:

Volker Thürk

Wolfgang Lohmann

Amei Wiegel

Marion Dreyer-Rentsch

Georgia Langhans

Helmut Kähler

Monika Freier

Torsten Banse

Jutta Wefing

Elke Cewe

Klaus Peter Pohl

Werner Bütetisch

Celle, den 25.06.2026

Sebastian Stottmeier

Gemeindegewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bergen, Landkreis Celle (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bergen erlassen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergen vom 01.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung mindestens einmal im Monat durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) vom befestigten Straßenkörper,

- c) ersatzlos gestrichen
 - d) ersatzlos gestrichen
 - e) die Schneeräumung in dem in § 3 beschriebenen Umfang, wobei eine Schneeräumung der Fahrbahnen und Gossen der in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen vom 01.12.2017 aufgeführten Ortsdurchfahrten und verkehrsreichen Straßen hiervon ausgenommen ist.
 - f) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege und der Fahrbahnen von Straßen bis zur Straßenmitte, wobei ein Bestreuen der Fahrbahnen und Gossen der in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen vom 01.12.2017 aufgeführten Ortsdurchfahrten und verkehrsreichen Straßen hiervon ausgenommen ist.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor (Verursacherprinzip).
- (3) Schmutz, Laub, Schlamm und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
 - (4) Schmutz, Laub, Schlamm und Unrat im Bereich unbefestigter Straßenkörper, müssen durch den Straßenreinigungspflichtigen und auf seine Kosten beseitigt werden.
 - (5) Bei Verunreinigungen durch Hunde und andere Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gilt § 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Stadt Bergen, Landkreis Celle.

§ 3
Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Fahrbahnen von Straßen bis zur Straßenmitte, Radwege in voller Breite, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu räumen.
- (2) Die Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.
- (4) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (5) Bei Glätte sind die räumungspflichtigen Flächen werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Salz, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten. Salze dürfen hierzu nur in einer solchen Menge verwendet werden, dass schädigende Wirkungen nicht eintreten können.
- (6) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten gemäß
 - a) § 1
 - b) § 2 Abs. 2 bis 4
 - c) § 3 Abs. 1 bis 7

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2036 beschränkt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Bergen in ihrer Fassung vom 17.03.2022 außer Kraft.

Bergen, 25. Juni 2026
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller

L.S.

- - -

Stadt Bergen, Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Stadt Bergen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes zum Kommunalwahlgesetz, zur Kommunalwahlordnung und zum Kommunalverfassungsgesetz vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bergen vom 25.06.2026 für das Gebiet der Stadt Bergen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen nach dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören auch öffentliche Wege und Plätze.

Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Geh- und Radwege.

§ 2

Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen nach dieser Verordnung sind alle öffentlichen Grünflächen mit den dazugehörigen Wegen, alle öffentlichen Anpflanzungen, Parkanlagen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze.

§ 3

Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder, Löschwasserentnahmestellen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdecken, sie in ihrer Funktion einschränken oder beschädigen können.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (3) Innerhalb einer geschlossenen Ortslage dürfen im Bereich von Sichtdreiecken an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen, Anpflanzungen eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand, nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen, gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen, mindestens je 10 m. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften (z. B. Bebauungsplan) oder durch die Baugenehmigungs- oder Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind oder werden, gelten diese Maße.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, dass Regen- und Schmelzwässer nicht auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen fließen können. Regen- und Wirtschaftswässer dürfen von Grundstücken nicht auf öffentliche Straßen und Wege sowie in öffentliche Anlagen geleitet werden. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten.

- (5) Stacheldraht, Elektrozäune und scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen nicht so angebracht werden, dass Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (6) Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, Fahnen und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen mindestens 2,50 m vom Erdboden und 0,50 m von Fahrbahn und Radweg entfernt bleiben.

§ 4
Verunreinigungen

- (1) Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmutzen von am oder im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Buswarteallen, Verteilerschränken und Bäumen ist verboten. Dieses gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern sowie für das Aufstellen von Plakattafeln. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 2 können auf Antrag von der Stadt Bergen zugelassen werden.
- (2) Fahrzeuge und Motoren dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt werden.

§ 5
Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Menschen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Haustiere nicht durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Ruhe der Anwohner stören.
- (2) Es ist untersagt, Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke oder Zwinger unbeaufsichtigt zu lassen. Hunde dürfen außerhalb umzäunter Grundstücke oder Zwinger nur von Personen geführt werden, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund keine anderen Personen oder Tiere belästigt, anspringt, bedroht oder beißt.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht von den Hunden beschädigt oder verunreinigt werden. Die Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen sind verpflichtet, Verunreinigungen umgehend zu beseitigen, die von ihren Hunden verursacht worden sind. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Die Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen durch andere Tiere ist zu vermeiden. Im Falle von Verunreinigungen hat der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 6
Lärmbekämpfung

- (1) Zur Bekämpfung des von Geräten und Maschinen ausgehenden Lärms gelten die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.8.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 11.5.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 133).
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (Gebiet gem. § 34 Baugesetzbuch) ist es zusätzlich an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr verboten
 - (a) Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten (z. B. Rasenmäher, sonstige Gartengeräte, Arbeitsgeräte, Pumpen)
 - (b) mit Geräuscentwicklung verbundene handwerkliche Arbeiten im Freien durchzuführen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher Betriebe und für Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- (4) Abs. 2 Buchstabe a gilt nicht für den Einsatz von Geräten mit lärmarmen Elektromotoren.
- (5) Die Stadt Bergen kann bei berechtigtem Interesse Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.
- (6) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage in der Fassung vom 07.3.1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 123), sind zu beachten.

§ 7
Ungezieferbekämpfung

Zur Vermeidung von Ungezieferanfall dürfen auf Grundstücken

- a) Verpackungsabfälle und andere Materialien, die im Rahmen ihrer weiteren Verwertung gesammelt werden, bis zum Tag ihrer Abfuhr nur in geschlossenen Behältern oder Räumlichkeiten, in welche Ungeziefer nicht eindringen kann, gelagert werden
- b) pflanzliche und tierische Abfälle nur in einer Art und Weise kompostiert werden, die ein Anlocken von Ungeziefer verhindert.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- a) § 3 Abs. 1 bis 6
- b) § 4 Abs. 1 und 2
- c) § 5 Abs. 1 bis 5
- d) § 6 Abs. 1 und 2
- e) § 7

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30.06.2036 beschränkt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bergen vom 26.05.2016 außer Kraft.

Bergen, den 25.06.2026
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller

L.S.

- - -

Gemeinde Faßberg, Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Faßberg

Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Faßberg

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Faßberg gelegenen gemeindeeigenen „Waldfriedhof“.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Faßberg.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Faßberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Eine Entwidmung kann erst nach Ablauf der letzten Mindestruhefrist erfolgen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung, sowie die Umbettungstermine, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Wege sind zu benutzen. Das Übertreten von Gräbern oder Abkürzen durch Hecken ist nicht gestattet. Bei den Rasengräbern sind die Hauptgänge neben und zwischen den Reihen zu benutzen. Von einer Begehung zwischen den Grabplatten ist abzusehen.
- (3) Hunde sind so an der Leine zu führen, dass jede Beeinträchtigung von Gräbern und Gedenksteinen ausgeschlossen ist. Der Hundeführer hat dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen des Friedhofes vermieden, bzw. umgehend entfernt werden.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und dergleichen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof auftragsgemäß tätigen Gewerbetreibenden, soweit dies zur Ausübung der Tätigkeit notwendig ist,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen im Auftrage der Nutzungsberechtigten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind gärtnerische Pflegearbeiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von Arbeiten auf dem Friedhof ausschließen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung müssen Gewerbetreibende einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sind die Öffnungszeiten einzuhalten. Die Arbeiten sind so zu beenden, dass die Gewerbetreibenden den Friedhof zum Ende der Öffnungszeiten verlassen können. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, außer samstags. Ausnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt. Nach dem Verfüllen der Gräber wird durch Aufhügelung ein Grabprovisorium angelegt. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines hierzu beauftragten Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 50 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Kosten der notwendigen Erdarbeiten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg.
- (5) Für den Grabaushub ist in manchen Fällen die Entfernung eines Grabsteines, einer Grabplatte bzw. einer Grabvollardeckung sowie der bereits vorhandenen Bepflanzung erforderlich. Für die Entfernung sind die Hinterbliebenen bzw. das durch sie beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

Sollte dies im Vorfeld nicht umgesetzt worden sein, können ggfs. Mehrkosten durch das Grab auszuhebende Unternehmen entstehen oder die Bestattung nicht am gewünschten Termin stattfinden.

- (6) Das durch die Gemeinde Faßberg mit dem Ausheben der Gräber beauftragte Unternehmen hat ebenfalls die Aufgabe, den bei der Bestattung aufgelegten Grabschmuck (Kränze, Gestecke, u. ä.) nach 14 Tagen zu entfernen. Hiervon ausgenommen sind bepflanzte Schalen, Töpfe und Vasen.

Sollte durch die Hinterbliebenen nicht gewünscht sein, dass der Grabschmuck abgeräumt wird, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Faßberg frühzeitig mitzuteilen, dass das Abräumen in Eigenverantwortung durchgeführt wird.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte, bzw. dessen Rechtsnachfolger. Das Nutzungsrecht ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. § 8 gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§12)
 - b) Wahlgrabstätten (§13)
 - c) Rasenreihengrabstätten (§14) und Rasendoppelgrabstätten (§ 14a)
 - d) Urnengrabstätten (§15), Baumurneneinzelgräber (§ 15a) und Baumurnendoppelgräbern (§ 15b)
 - e) Rasurneneinzelgrabstätten (§16), Rasurnendoppelgrabstätten (§16a) und anonymen Rasurnengrabstätten (§ 16b)
 - f) Ehrengabstätten (§17)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer

der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Auf Antrag ist auch die Bestattung von Früh- oder Fehlgeburten, die nicht Leichen im Sinne des Gesetzes sind, in Reihengräbern nach Abs. 2 Buchstabe a) zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Mindestruhezeit kann die Ruhezeit, auf Antrag des zur Pflege der Grabstelle verpflichteten Hinterbliebenen, verlängert werden.

Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist. Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Grabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist. Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden. Im Falle weiterer Bestattungen während der Nutzungszeit ist diese bis zum Ende der Ruhefrist der jeweils letzten Bestattung für die gesamte Grabstelle zu verlängern.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Zulässig sind je Grabstelle eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen, zwei Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen, drei Erdbestattungen und sechs Urnenbestattungen oder vier Erdbestattungen und acht Urnenbestattungen. Nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten kann der Nutzungsberechtigte über die betreffenden Stellen neu verfügen.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der ersten Bestattung und wird dem Erwerber schriftlich zugeteilt.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person zugeteilt werden.

Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten obliegen der Gemeinde. Die Grabstellen werden mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung erfolgt nicht.
- (4) Die Grabstätten sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einer in der Erde eingelassenen Steinplatte mit mindestens dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen. Die entsprechenden Maße der Grabplatten sind unter der jeweiligen Grabart aufgeführt. Für vorgenannte Platten ist jegliche Haftung der Gemeinde Faßberg, insbesondere bei Bruch- oder Oberflächenbeschädigung durch Mäharbeiten ausgeschlossen.

Das Aufstellen sonstiger Gedenksteine oder -tafeln, sowie jegliche Ausschmückung und Pflege durch Hinterbliebene oder Dritte ist nicht zulässig. Entgegen dieser Vorschrift aufgebrachter Schmuck, Blumen, Vasen, Figuren, etc. wird durch die Gemeinde ohne vorherige Ankündigung und entschädigungslos entfernt und entsorgt.

- (5) Auf Wunsch der Hinterbliebenen besteht die Möglichkeit, eine Vase mittig oberhalb der Grabplatte einzulassen. Diese werden gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt und durch einen Gemeindemitarbeiter eingebracht. Eine selbstständige Einbringung der Vase ist nicht möglich.

Das Einbringen einer Vase oberhalb der Grabplatte setzt ausdrücklich nicht § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 dieser Satzung außer Kraft.

- (6) In der Zeit vom 01.11. bis 15.03. eines jeden Jahres wird das Ablegen von Gestecken und Kränzen geduldet.

§ 14 a
Rasendoppelgrabstätten

- (1) Rasendoppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden und zusätzlich verlängernd für die Dauer der Ruhefrist des im zweiten Grabe zu Bestattenden vergeben werden.

Ein Wiedererwerb nach Ablauf der zweiten Ruhefrist ist nicht möglich.

- (2) Je Grabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Steinplatten für Rasendoppelgrabstätten haben das Format 60 x 40 x 6 cm.
- (4) Die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 15
Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer oder mehrerer Urnen zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Angabe der Grabnummer.
- (2) Es können maximal vier Urnen in einem Urnengrab beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungszeit verlängert sich im Falle einer weiteren Bestattung jeweils um die neue Ruhefrist.
- (4) Nach Ablauf der letzten Ruhefrist kann die Urnengrabstätte auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht und die ordnungsgemäße Pflege der Grabstelle sichergestellt ist.
- (5) Soweit sich das Umfeld solcher Grabstellen wandelt, kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass die Grabstätten in ihrer Gestaltung angepasst werden.

§ 15 a
Baumurneneinzelgrabstätten

- (1) Baumurnengrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Wurzelbereich von Bäumen aus dem Bestand der Friedhofsbepflanzung angelegt werden. Hierfür geeignete Bestattungsplätze werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Unter diesen Stellen kann eine Auswahl getroffen werden.
- (2) Der Bestand des betreffenden Baumes oder der Baumgruppe wird nicht garantiert. Es besteht im Verlustfall kein Anspruch auf Erhalt oder Ersatz des betreffenden Baumes oder der Baumgruppe. Auch besteht kein Anspruch auf ausschließliche Nutzung des Baumes oder der Baumgruppe. Abweichend hiervon bleiben die Regelungen des § 15 b Abs. 3 unberührt.
- (3) Baumurneneinzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (4) In jeder Baumurneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (5) Bezüglich der Nutzung und Verlängerung gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel zu berücksichtigen sind, jede Schädigung oder Beeinträchtigung des Baumes, insbesondere auch des Wurzelbereichs, zu vermeiden.
- (6) Das Anbringen von Blumenschmuck sowie jede weitere Ausgestaltung der Grabstätten und auch der Bäume selbst, ist nicht zugelassen. Es darf ein Kissenstein oder Naturstein aufgelegt werden, sofern dieser ohne Beeinträchtigung des Wurzelwerkes platziert werden kann und ein Maß von 40 x 50 cm nicht überschreitet. Das Aufstellen eines batteriebetriebenen Grablichtes ist gestattet.
- (7) Ein Wechsel von einem bereits erworbenen Baumurneneinzelgrab in ein Baumurnendoppelgrab ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Baumurneneinzelgrabes wird das Nutzungsrecht verbindlich für die gewählte Grabart festgelegt. Eine nachträgliche Umwandlung oder Erweiterung in ein Doppelgrab ist nicht möglich.

§ 15 b
Baumurnendoppelgrabstätten

- (1) Baumurnendoppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zusätzlich verlängernd und für die Dauer der Ruhefrist des im zweiten Grabe zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Diese Grabstelle ist als Doppelgrab zu belegen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt hier übereinander. Die Grabstelle wird mittels Erdnagel markiert. Dieser darf keinesfalls durch die Hinterbliebenen entfernt werden.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Erwerberinnen und Erwerber einer Baumurneneinzelgrabstätte auf schriftlichen Antrag den Erwerb einer weiteren Grabstätte an demselben Baum beantragen.

Über die Vergabe entscheidet die Friedhofsverwaltung nach Prüfung der an dem betreffenden Baum verfügbaren Flächenkapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in unmittelbarer Nähe zu bereits beigesetzten Angehörigen besteht nicht. Mit der Bestätigung des Erwerbs wird ausschließlich das Recht auf eine weitere Beisetzung an demselben Baum eingeräumt.

- (4) Die Bestimmungen des § 15a dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 16
Rasurneneinzelgrabstätten

- (1) Rasurneneinzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jeder Rasurneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (3) Die Steinplatten für Rasurneneinzelgrabstätten haben das Format 40 x 30 x 6 cm.
- (4) Die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
- (5) Ein Wechsel von einem bereits erworbenen Rasurneneinzelgrab in ein Rasurnendoppelgrab ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Rasurneneinzelgrabes wird das Nutzungsrecht verbindlich für die gewählte Grabart festgelegt. Eine nachträgliche Umwandlung oder Erweiterung in ein Doppelgrab ist nicht möglich.

§ 16 a
Rasurnendoppelgrabstätten

- (1) Rasurnendoppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden und zusätzlich verlängernd für die Dauer der Ruhefrist des im zweiten Grabe zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Diese Grabstelle ist als Doppelgrab zu belegen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt hier übereinander.
- (3) Bei Auftragserteilung der Grabplatten ist zu beachten, dass die Maße der in die Erde einzulassenden Steinplatte 40 x 30 x 6 cm unverändert bleiben und diese mit Namen und mindestens Geburts- und Sterbejahr beider Verstorbenen versehen werden müssen.
- (4) Die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 16 b
Anonyme Rasurnengrabstätten

- (1) Anonyme Rasurnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Urne.
- (2) In jeder anonymen Rasurnengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen, das Anbringen von Blumenschmuck, Markierungen in Form von Plaketten oder ähnlichen Erdspeissen und jede weitere Ausgestaltung der Grabstätten ist nicht zugelassen und wird ohne Vorankündigung und entschädigungslos durch Mitarbeiter der Gemeinde Faßberg entfernt. Die Niederlegung von Blumenschmuck ist an dem hierfür vorgesehenen Gedenkstein möglich.
- (4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Grabstätten gem. § 11 Buchstabe a), b) und d) mit Ausnahme der Baumurnen- und Anonymen Urnengräber müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung entsprechend dieser Satzung angelegt und während der Nutzungszeit unterhalten werden.
- (3) Eine Bepflanzung der Reihengräber, Urnengräber und Wahlgräber mit Büschen oder Bäumen ist nur dann gestattet, wenn sich diese in Pflanzschalen oder Kübeln befinden. Generell sollte bei der Wahl der Bepflanzung darauf geachtet werden, dass diese nach Ablauf der Grabstellen wieder entfernt werden muss. Bei allen weiteren Grabarten ist eine Bepflanzung und Ausschmückung untersagt.
- (4) Auf Grund der Waldnähe und der recht häufig erhöhten Waldbrandstufe ist die Verwendung von Grablichtern mit Flamme nicht gestattet. Batteriebetriebene Kerzen oder Grablichter sind weiterhin erlaubt.

§ 19
Grabmale

- (1) Die Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des § 20.
- (2) Die Grabmale sollen in Form, Größe, Gestaltung, Inschrift und Werkstoff so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Reihengräber/Wahlgräber
Höhe maximal 150 cm
Breite maximal 100 cm

2. Urnengräber
Höhe maximal 80 cm
Breite maximal 60 cm

Die Stärke der Grabsteine muss mindestens 12 cm betragen.

- (3) Grabmale sind aus dauerhaften, wetterbeständigen Materialien wie Naturstein, Holz oder Metall herzustellen. Nicht dauerhaft geeignete Materialien können untersagt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen weitergehende Anforderungen verlangen oder Ausnahmen zulassen.

§ 20

Zustimmungsverfahren zur Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift; der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Bei der Verwendung von Natursteinen ist ein Nachweis gem. §13a Absatz 2 und 3 Bestattungsgesetz zu erbringen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Für längstens ein Jahr nach der Bestattung darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein einfaches Holzkreuz mit Namensinschrift in der max. Größe von 80 x 60 cm als provisorisches Grabmal verwendet werden.
- (6) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke von mindestens 12 cm muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich durch fachkundiges Personal überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen und zu verwerten, bzw. zu entsorgen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sowie ein Hinweis auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23
Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Fundamente, Einfriedungen und Bepflanzungen gänzlich zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der jeweils Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24
Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, soweit nichts anderes besonders geregelt ist, müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist, soweit nicht anders geregelt, der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstelle.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen.

§ 25
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen.

Die durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

§ 26
Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme und Kühlung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Benutzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen des Amtsarztes.

§ 27
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofskapelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 28
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten oder Änderung dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- und Ruhezeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können die Nutzungs- und Ruhezeiten an die Vorschriften dieser Satzung angepasst (verkürzt) werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Wurzelwerk, Sturmschäden oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 Beeinträchtigungen von Grabstätten oder Grabmalen durch Hunde duldet oder Verunreinigungen nicht sofort entfernt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer ohne Ausnahmeerlaubnis entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe
 - a) den Friedhof ohne Berechtigung mit Fahrzeugen befährt,
 - b) Waren oder gewerbliche Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c) ohne Auftrag gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - d) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablagert,
 - g) wer entgegen § 4 Abs. 6 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält oder sonstige Handlungen vornimmt, die die Würde des Friedhofes beeinträchtigen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Faßberg vom 25.09.2025, gültig ab 01.10.2025 außer Kraft.

Faßberg, den 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.09.2025 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
I.13.1	Baumurnendoppelgrab	§ 15 b	1.268,00 €

III. Bestattungsgebühren und bestattungsähnliche Gebühren je Inanspruchnahme

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
III.8	Aushebung und Verfüllung eines Baumurneneinzelgrabes	§ 8	124,95
III.8.1	Aushebung und Verfüllung eines Baumurnendoppelgrabes	§ 8	172,55

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

Gemeinde Faßberg, 2. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg - (Gefahrenabwehrverordnung) -

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. S. 9, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) i. V.m § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBL. 2025 Nr. 3) wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Faßberg vom 25.06.2026 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg - (Gefahrenabwehrverordnung) - vom 28.09.2023 wird wie folgt geändert:

§ 17 Fällverbot von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken wird hinzugefügt:

(1) Auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Faßberg stehen, ist das Fällen, Beschädigen, Entfernen oder sonstige Beeinträchtigen von Bäumen grundsätzlich verboten.

(2) Das Fällen oder Entfernen von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Faßberg. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und darf erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt unabhängig von Größe, Alter oder Art des Baumes.

(4) Ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen, die durch die Gemeinde Faßberg selbst oder durch von ihr beauftragte Personen oder Unternehmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr, Pflege oder Unterhaltung der gemeindlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 18 Verunreinigungen durch Öl und andere Betriebsstoffe wird hinzugefügt:

(1) Werden öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Flächen durch austretendes Öl, Kraftstoffe oder andere Betriebsstoffe verunreinigt, hat die verursachende Person unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verunreinigung zu beseitigen.

(2) Die verantwortliche Person hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ausgelaufene Stoffe aufgenommen, entfernt und die betroffenen Flächen ordnungsgemäß gereinigt werden, sodass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für den Straßenverkehr, entsteht.

(3) Ist die verursachende Person nicht in der Lage, die Verunreinigung selbst zu beseitigen, hat sie unverzüglich geeignete Dritte, insbesondere Fachfirmen, mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Kommt die verantwortliche Person ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann die Gemeinde Faßberg die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der verantwortlichen Person durchführen oder durchführen lassen.

Durch das Einfügen des § 17 und § 18 verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen wird § 19 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten wird § 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Geltungsdauer wird § 21 Geltungsdauer

§ 20 Sprachliche Gleichstellung wird § 22 Sprachliche Gleichstellung

§ 21 Inkrafttreten wird § 23 Inkrafttreten

§ 20 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1 - Abs. 16
- § 4 Abs. 1 - Abs. 7
- § 5 Abs. 1 - Abs. 3
- § 6 Abs. 1 - Abs. 4
- § 7 Abs. 1 - Abs. 3

- § 8 Abs. 1 - Abs. 7
- § 9 Abs. 1 - Abs. 4
- § 10 Abs. 1 - Abs. 3
- § 11
- § 12 Abs. 1 - Abs. 5
- § 13 Abs. 1 - Abs. 2
- § 14 Abs. 1 - Abs. 3
- § 16
- § 17 Abs. 1
- § 18 Abs. 1 - Abs. 3
- § 19 Abs. 1

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 8 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Präambel

In der Gemeinde Faßberg steht als Obdachlosenunterkunft die Unterkunft in Schmarbeck-Grube 15 zur Verfügung.

Die folgende Satzung wird in zwei Teile eingeteilt:

- II. Benutzungssatzung
- III. Gebührensatzung

II. Benutzungssatzung

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Faßberg Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinde Faßberg betreibt die Unterkünfte nur für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- (3) Die Gemeinde Faßberg hält eine Obdachlosenunterkunft in Schmarbeck-Grube 15 vor.
- (4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Faßberg andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisungsverfügung kann gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Ein Anspruch darauf, sich eine bestimmte Unterkunft auszusuchen, besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Gemeinde Faßberg kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist grundsätzlich in den Unterkünften untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Faßberg.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Die Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft in Schmarbeck-Grube 15 umfasst pro Raum ca. 18 m². Das Mobiliar besteht aus:
 - Küche
 - Bett inkl. Matratze
 - Kleiderschrank oder Kommode
 - Tisch

Die sanitären Anlagen werden gemeinschaftlich genutzt und sind von den Bewohnern pfleglich zu behandeln und selbstständig zu reinigen.

- (5) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzer/-innen der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen. Verwandtenbesuche von mehr als einer Woche Dauer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Faßberg. Familiäre Veränderungen sowie längere Abwesenheit aus der Unterkunft sind der Gemeinde Faßberg unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft beinhaltet die Verpflichtung, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind durch Vorlage geeigneter Belege monatlich nachzuweisen.
- (8) Die von der Gemeinde Faßberg beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzern/-innen auf deren Verlangen auszuweisen. Ferner ist Bestandteil des Hausrechts, den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

Das Betretungsrecht kann auf Mitarbeiter*innen der Gemeinde Faßberg ausgeweitet werden, wenn dies für eine Gefahrenabwehr notwendig ist gerade bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

Die Gemeinde Faßberg kann die Unterkünfte in regelmäßigen Abständen zwischen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Routinekontrollen (Flucht- Rettungswege, brandschutztechnische Anlagen und andere Sicherheitseinrichtungen) ohne Ankündigung betreten.

Fremde Gegenstände, die in den Unterkünften aufgefunden worden sind, sind den beauftragten Personen unmittelbar nach dem Auffinden zu übergeben.

- (9) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Sollte diese einer Entfernung oder eines Austausches zustimmen, sind die Möbel durch die eingewiesenen Personen in Eigenleistung und auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. unterzubringen. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Das Benutzungsrecht kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 4
Nutzungseinschränkung

- (1) Die Gemeinde Faßberg kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet, wenn
- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Faßberg nicht mehr zur Verfügung stehen oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
- a) Auszug des Benutzers oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 3 Tagen nach Einweisung,
 - c) Nichtvorlage eines geforderten Gesundheitsattests innerhalb von 5 Tagen,
 - d) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
 - e) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (unverschuldeter Nichtaufenthalt, z. B. Krankenhausaufenthalt ausgenommen), der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein,
 - f) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - g) bei Zuerkennung des Flüchtlingsstatus,
 - h) bei wiederholtem Nichterscheinen nach schriftlicher Aufforderung,
 - i) Verstoß gegen diese Satzung oder Hausordnung.

- (2) Bei Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Unterkunft zu räumen. Alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Benutzer/die Benutzerin dieser Pflicht nicht nach oder ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Faßberg die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Gemeinde Faßberg zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, Reinigung und Entrümpelung der Räume, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Faßberg zurückzugeben.

§ 6
Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Sie stellen die Gemeinde Faßberg insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer/innen haften, kann die Gemeinde Faßberg auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzenden der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Faßberg nicht.
- (3) Beträge aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren durch Leistungsbecheid beigetrieben.
- (4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Gemeinde vom/von der/dem Nutzer/-in unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer sich, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Die Haftung der Gemeinde Faßberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem*der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der*die Benutzer*innen bzw. deren Besucher*innen selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Gemeinde Faßberg keine Haftung.

§ 7
Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Nutzer/innen der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nutzer/innen haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen. Gegenüber den Nachbarn haben die Nutzer/innen Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.
- (2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.
- (3) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend, mindestens 3-mal täglich für 10 Minuten sowie nach dem Duschen oder Kochen, zu lüften. Hierzu sind die Fenster und im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.
- (4) Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Sturm, Regen, Schnee oder Kälte sind die Fenster und Türen der Unterkunft zu schließen. Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit ätzenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu erfolgen.

- (5) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind mindestens wöchentlich zu reinigen. Dies beinhaltet fegen/saugen, wischen und das Reinigen der sanitären Anlagen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern. Die Nutzung von Kellerräumen und Dachbodenabteilen gehört nicht zur Unterbringung.

Alle Fluchtwege, insbesondere Flure und Treppenhäuser, sind freizuhalten.

- (6) Der Müll ist regelmäßig in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Er darf nicht in der Wohnung, den Kellern/Dachböden, Fluren oder der Außenanlage gelagert werden.
- (7) Ruhestörungen in jeglicher Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten strikt untersagt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer

- a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 9 und § 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

III. Gebührensatzung

§ 9
Benutzungsgebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Gebäudeversicherung, Grundsteuer und ggf. Allgmeinestrom.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Höhe der Benutzungsgebühr Scharbeck-Grube 15

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Grundgebühr für die Obdachlosenunterkunft Scharbeck-Grube 15 beträgt:

7,00 Euro/m²
- (3) Für die Nebenkosten werden als Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 232,81 € erhoben. Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Nebenkosten umfassen Wasser, Abwasser und Strom.

§ 11
Höhe der Benutzungsgebühr von sonstigen privaten Unterkünften

- (1) Werden von der Gemeinde Faßberg sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen. Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12
Gebührenerichtung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist einschl. Nebenkosten ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus erstmals am dritten Tage nach Beginn des Benutzungsrechts, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 30 v. H. der monatlichen Gebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.2024, in Kraft getreten zum 01.03.2024

Faßberg, 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Faßberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2925 Nr. 3), i.V.m. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Faßberg.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Faßberg, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße sowie aus städtebaulichen, denkmalrechtlichen oder baupflegerischen Gründen. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Faßberg besteht nicht, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Faßberg zu beantragen. In begründeten Einzelfällen kann eine kürzere Frist zugelassen werden. Es soll das von der Gemeinde bereitgestellte Formular verwendet werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a. den Namen, die Anschrift sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen, insbesondere Lagepläne oder Skizzen, verlangen.
- (4) Werden Rechte Dritter berührt, kann die Erlaubnis von deren Zustimmung abhängig gemacht werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
- a. Nutzungen, die ausschließlich verkehrsrechtlich geregelt sind und keine darüberhinausgehende Inanspruchnahme der Straße darstellen,
 - b. geringfügige Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen,
 - c. Nutzungen, die keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedürfen.
- (2) Die Einholung sonstiger erforderlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder beschränkt werden, wenn
- a. Gründe der Sicherheit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 - b. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z. B. bereits belegt, Bauarbeiten),
 - c. die Antragsfrist nicht eingehalten wurde oder
 - d. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer oder Sondernutzerinnen) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a. die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - b. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - d. der/die Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - e. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - f. die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird oder
 - g. wiederholt unerlaubte Sondernutzungen erfolgt sind.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Plakatieren, sowie die Anbringung anderer Werbeträger an Bäumen, ist, soweit die Substanz beeinträchtigt wird (z. B. durch Nägel) verboten. Insbesondere sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Aufstellung/Platzierung zu beachten und entsprechend umzusetzen. Plakate und andere Werbeträger sind aus wetterfestem Material herzustellen. Beschädigte Plakate und Werbeträger sind zeitnah zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (3) Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde Faßberg die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Faßberg angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und

sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Faßberg ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (6) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Wird eine in § 1 bezeichnete Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Faßberg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen bzw. zur Schaffung des früheren Zustandes anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V.m. dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Faßberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde Faßberg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Faßberg dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde Faßberg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Faßberg aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Faßberg kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Faßberg sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nimmt,
 - b. einer nach § 2 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 an Bäume plakatiert bzw. andere Werbeträger befestigt und dabei die Substanz des Baumes beeinträchtigt,
 - e. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 beschädigte Plakate und andere Werbeträger nicht zeitnah entfernt oder austauscht,

- f. entgegen § 6 Abs. 3 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt,
- g. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält oder
- h. entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung den früheren Zustand nicht unverzüglich und ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem NPOG bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung ersetzt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.11.1998.

Faßberg, 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStRG) und in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren für Sondernutzungen mit Schaustellereinrichtungen werden nach der Satzung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Faßberg keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebender Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag bzw. jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist nach Nummer 22 des Gebührentarifs eine Gebühr von 5,00 Euro bis 220,00 Euro zu erheben. Die Höhe richtet sich nach
 - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStRG) und
 - c. der Dauer der Nutzung.

- (6) Alle in dieser Satzung und im Gebührentarif festgesetzten Gebühren und Beträge werden in Euro (€) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a. die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht gestellt hat oder
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b. für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis oder
 - c. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr, mindestens jedoch 25,00 Euro erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine anteilige Erstattung gebieten.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Die Gemeinde Faßberg kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Diese Satzung ersetzt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002.

Faßberg, 25.06.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen	bei befristet erteilten Genehmigungen				
		einmalig	jährlich	monat-lich	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
1. a)	Das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 0,3 m in den Gehweg oder einem verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	Hinweis: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für eine Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum					
2.	Sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen	Siehe 1 a)					
3.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche je Woche dauer				0,50		15,00
4.	Das Abstellen von Containern je Stellplatz a) Absetzmulden und Abrollcontainer b) Altglas- und Altpapiercontainer im DSD c) Altkleider- und Altschuhcontainer	Gebührenfrei			7,50 15,50		
5.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche			3,00			10,00
6.	Das Aufstellen von Tribünen u. Podesten je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche					1,00	10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		Bei widerruflichen Dauergenehmigungen	bei befristet erteilten Genehmigungen				
		einmalig	jährlich	monat-lich	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
7.	Das Aufstellen und der Betrieb von mobiler Verkaufsständen aller Art sowie sonstiger Handel (Propagandisten) je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche - der Weihnachtsbaumhandel jedoch				20,00	2,50	5,00
8.	Das Aufstellen und der Betrieb von Ständen zum Verkauf von z.B. handwerklichen Waren, Süßwaren, Obst, Blumen etc. Je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche			5,50			
9.	Das Aufstellen und der Betrieb von Getränke- und Imbissständen je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche			3,00		0,50	
10.	Das Aufstellen von Warenauslagen von mehr als 2 m ² für die gesamte Fläche je m ²		20,00	3,00			
11.	Das Aufstellen von Schaustellereinrichtungen	Siehe Marktgebühren- ordnung					
12.	Das dauerhafte Aufstellen von Werbereitern und ähnlichen Einrichtungen zu Geschäftszwecken am Ort der Leistung.		80,00		8,00		
13.	Das Anbringen von Leuchtransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über der Straße	Gebührenfrei					
14.	Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts pro Person					15,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		Bei widerruflichen Dauergenehmigungen	bei befristet erteilten Genehmigungen				
		einmalig	jährlich	monat-lich	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
15.	Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet, bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge und deren Anhänger. je Person (Werbegänge)					35,00 10,00	
16.	Werbung mit Lautsprechern, auch Werbefahrten	Nicht genehmigungsfähig					
17.	Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständen u. sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung	Gebührenfrei					
18.	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen u. Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden.	Siehe Nr. 22					
19.	Das Abstellen zulassungspflichtiger, aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger				25,00		
20.	Das Aufstellen von Fahrradständern	Gebührenfrei					
21.	Das Zurschaustellen von Tieren	Nicht genehmigungsfähig					
22.	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen zwischen und					5,00 220,00	

Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 29 des Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

Artikel II

1. In § 1 wird der Verweis auf § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG durch den Verweis auf § 29 Abs. 2 und 3 ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchstaben „ab“ durch die Buchstaben „bb“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist,“ eingefügt.
4. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden erhoben

- a) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
- b) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
- c) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.“

5. In § 4 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Der Verwaltungsausschuss ist über entsprechende Entscheidungen umgehend zu informieren.“

6. Der Anlage zur Satzung wird eine neue Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„7. Sonstiges

Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.“

Artikel III

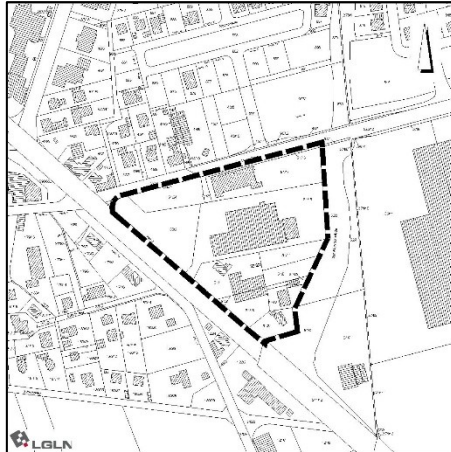
Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Wietze, den 30.06.2026
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 187 GrH

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 187 GrH der Stadt Celle „Celler Straße/Zur Hasselklink/Zur Alten Schmiede“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt der Planung: Festsetzung eines Gewerbegebietes für einen bestehenden Gewerbebestandort

Der Rat der Stadt Celle hat am 17.06.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 GrH der Stadt Celle „Celler Straße/Zur Hasselklink/Zur Alten Schmiede“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Celle, den 30.Juni 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 "Solarpark Müden"

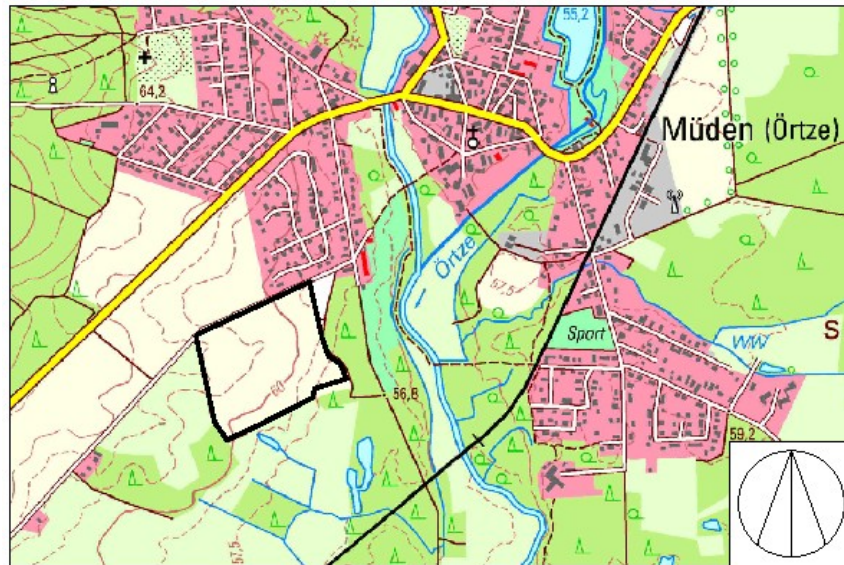
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 "Solarpark Müden"
hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Aufstellung eines 18. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 "Solarpark Müden" beschlossen. Die Aufstellung dieser Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

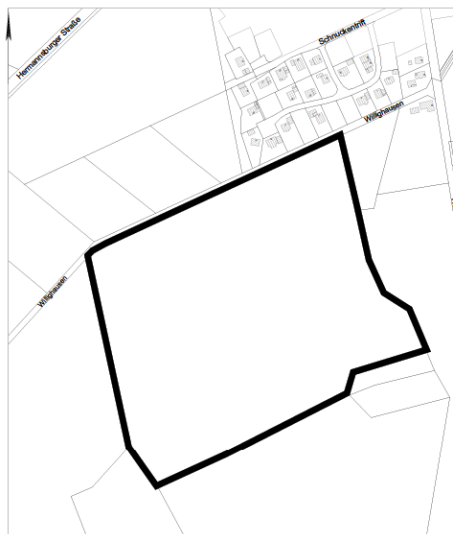
Mit der Aufstellung der Bauleitpläne sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für einen Freiflächenphotovoltaikpark mit ca. 12 ha Flächengröße geschaffen werden.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den folgenden Übersichtsplänen (Quelle: LGLN, ohne Maßstab) zu entnehmen:

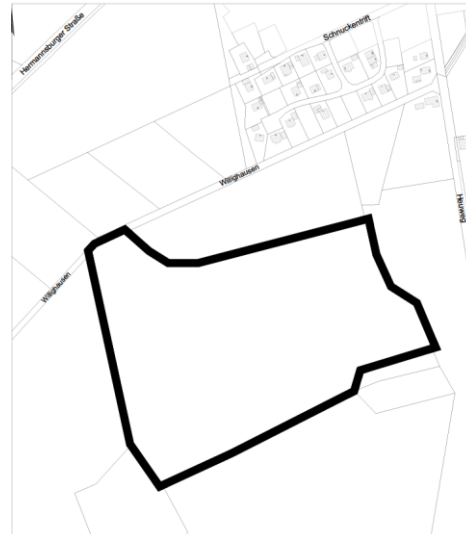


Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Geltungsbereich Bebauungsplan



Geltungsbereich Flächennutzungsplan



Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das schwarz umrandete Gesamtareal. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst lediglich die südlichen Flächen.

In seiner Sitzung am 24.06.2026 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg die Vorentwürfe der genannten Verfahren einschließlich Begründung beraten und beschlossen, auf deren Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und so über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Vorentwürfe des 18. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“ sowie die Vorentwürfe der Begründungen werden deshalb gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

01. Juli 2026 bis einschließlich 31. Juli 2026

auf der Internetseite der Gemeinde Faßberg unter <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/solarpark-mueden/> im Internet veröffentlicht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird hiermit die Bekanntmachung wiederholt.

Gleichzeitig werden die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18 während der Dienststunden

